



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.IX. Schweden formirten einen Gegen-Aufsatz in puncto Restitutionis; Handlung über die Clausulam Reservatoriam.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Dec.

„lassen. Und verhoffe man gleichwohl,  
„die Erinnerungen würden dem Instru-  
„mento Pacis gemäß und der Exaucto-  
„ration und Evacuation nicht hinderlich  
„seyn. Sie könnten leicht ermessen, daß die  
„Evangelischen materialiter und haupt-  
„sächlich ohne denen Catholischen, als in  
„einer gemeinen Sache, sich nicht erklären  
„könnten. So vernehme man auch gern,  
„daß Sie mit denen Herren Kayserlichen  
„in Conferenz treten wollen, hätten Sie  
„wollten solches zu Werck richten, mit ih-  
„nen den Punctum Evacuationis  
„vergleichen, und also den Schluß besor-  
„dern ic.

Erskain antwortete hierauf: Sie woll-  
ten Seiner Fürstl. Durchlaucht solches  
hinwiederum überbringen, die vornehm-  
ste Frage aber, worauf dieselbe eine Reso-  
lution begehrte, wäre diese: Obman sich  
Evangelischen Theils von Ihro wol-  
le separiren? Diemeil dieses aber eine  
schwere Frage war, und man davon nicht  
deliberirt hatte, so sahe einer den andern

„an, und sagten etliche zimlich laut, daß  
„Sie, die Schwedischen, es wohl hören  
„könten. „ Gleichwie man nach ge-  
„schlossenem Frieden von keiner Con-  
„junction wisse, also wäre auch nichts  
von einiger Separation zu sagen, als wel-  
che eine Conjunction presupponire ic.  
Und beantwortete man solche Frag nicht  
förmlich, sondern Discurs-weise, es hät-  
ten Seine Fürstliche Durchlaucht  
nicht zu muhtrassen, daß man sich  
von Ihr absondere. Man suche Ev-  
angelischen Theils allein daß doch  
dermaleins die Exaucloration und E-  
vacuation möchte erfolgen, und man  
also der Last, so länger unerträglich,  
abkomme. Beym Fortgehen erwehnete  
Erskain gegen einige, Sie, die Schweden,  
hätten sich zwar alle Mühe gegeben, die  
Kayserlichen Gesandten zu Durchgehung  
der Puncten zubewegen, und habe zu Vol-  
marn gesagt, der Stände Gesandten  
wären seine Söhne, und folgten Ihnz;  
Es sey aber vergeblich gewesen, und habe  
sonderlich Cranius es gehindert.

1649.  
Dec.

## §. IX.

Schweden  
verfertigen ei-  
nen Gegen-  
Aussatz in  
puncto Re-  
stitutionis.

Wird bis auf 5  
Puncten ver-  
glichen.

Man suchte solchemnach, den gefertig-  
ten Aussatz in puncto restitutionis, ad  
utriusque partis intentionem einzurich-  
ten, dahero Dienstags, den 8. Dec. eine  
Conferenz zwischen den Schweden,  
und einigen Evangelischen Deputirten,  
nehmlich Chur-Brandenburg, Braun-  
schweig, Württemberg, Nürnberg  
und Lindau, biß in die späte Nacht ge-  
halten wurde: Und hatten die Schwe-  
den ein anders Project, alhier sub N. I.  
aufgesetzt, darinnen sich 51. differenti-  
en, zwischen selbigem und dem letztern, von  
Seiten der Stände exhibirten Aussatz,  
befanden, welche aber bey dieser langen  
Conferenz biß auf 5. Puncten vergli-  
chen worden; worunter insonderheit der  
dritte Punct, von Schwedischer Seite, vor  
den wichtigsten gehalten wurde, wie Sie  
nehmlich versichert seyn könnten, daß  
die Restitutio Evangelicorum in einer  
und andern Sache gewiß erfolgen  
würde, wann solche nicht geschehe,  
ehe die Schweden völlig aus dem  
Reiche gewichen wären. Vorgegen

Ihnen aber folgende wichtige Rationes  
zu Gemüth geführt wurden: nemlich  
es hätten Evangelici (1) das Instru-  
mentum Pacis vor sich; (2) Die Ge-  
neral-Garantie. (3) Der Catholischen  
absonderliches Versprechen, und da Sie  
die vornehmsten Sachen exequiret, es an  
den geringen nicht würden anstehen lassen;  
Wie auch (4) die Gewalt des Collegii  
Deputatorum, und daß man (5) ver-  
glichen, es solle alternatim, wann eines  
Evangelischen Sache erdrtert, darauf ei-  
nes Catholischen, und so fort, vorgenom-  
men werden. Wolten nun die Catholi-  
schen ihre Sachen befördert wissen, so müs-  
sten Sie auch an der Evangelischen resti-  
tution gehen. So wäre (6) zu beden-  
cken, daß die Cron Schweden keinen Platz  
im Reiche mehr in Händen habe der den  
Catholischen zuständig sey, ausser im Stifft  
Osnabrück und Wende. Der Bischoff  
zu Osnabrück hätte nun nichts zu resti-  
tuiren, und wäre Pfalz-Sulzbach, als  
ein Evangelischer Fürst, wegen Wende in  
Gemeinschaft mit Pfalz-Neuburg. Wür-  
den

Ursachen,  
weshwegen et-  
liche Calus re-  
stituendi, ohne  
ne Gefahr,  
suspendiret  
bleiben können.

1649. Dec. den also (7) die Catholischen dadurch zur Execution nicht gebracht werden, wann die Cron Schweden den Evangelischen einen Platz vorenthielte. Nun müsten (8) die Evangelischen am meisten darunter leyden, daß die Exauktion und Evacuation aufgehalten würde. Was nun vor Monita, hinc inde über den Schwedischen Gegen-Aussatz gemacht worden,

erhellet ab den Anlagen sub N. II. III. und IV.; biß endlich die Catholischen und Evangelischen Stände sich über das Project, wie solches sub. N. V. zu lesen ist, verglichen, welches diese sofort den Schweden zugesendet. Die Relation sub N. VI. giebet, über das bißhero angeführte, eine nähere Erläuterung.

1649.  
Dec.

## N. I.

Königlich-Schwedischer Gegen-Aussatz des puncti Restitutionis, darüber mit denen Evangelischen Herrn Deputatis conferiret worden den 18. Decembr. 1649.

Wir Carl Gustav (tot. tit.) bekennen hiemit öffentlich, als wegen vöbliger Execution des im abgewichenen 1648. Jahres, am 14. Octobris zu Ösnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermöge des Art. 16. Wir Uns mit der Römischen Kaiserlichen Majestät General Lieutenant (tot. tit.) in Crafft ic. sowohl durch den Friedens-Schluß selbst, als von der Römisch Kaiserlichen auch zu Schweden Königlichlichen Majestät Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer Betrugung, in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereinigt, und darüber mit Zuthun der sammtlichen Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden, hierzu gevollmächtigten Herrn Abgesandten, Raths und Botschafften, ein zeithero Tractaten geführt, massen dann auch sub dato 17. Septembr. darüber ein endlicher Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebet, und ausgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget,

## Inferatur der angezogene Recels.

Hernach folget diese Clausul.

Daß hierauf fdererist die obbestimmte Plätze, auf die verglichene Zeit beyderseits, folgendes auch die Stadt Eger, würcklich abgetreten, und allersits ihren vorigen Inhabern und Besizern eingeräumet, so dann die zu End obgesetzten Vergleichs, auf weitere Handlung und Nichtigmachung veranlassete nachfolgende Puncten, und unter denselben die Designation der Restituendorum ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreier Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenten abzudanken, ingleichen, wie die Bezahlung der vierden, und Real Asscuracion der noch restirenden fünfften Million geschehen solle, mit gbermahligem Zuthun, Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten, nachfolgender Gestalt verbindlich miteinander verglichen worden.

Nemlich und erstlich, so viel die hiebevorn eingebrachte, und fernere einbringende Restitutiones ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, unter Chur Fürsten und Stände des Reichs, auch derselben, und des Reichs angehörige betreffend, So verbleibt es wegen der bereits würcklich restituirten, oder verglichenen, benandlich der im Herzogthum Würtemberg, zu Ösnabrück mit Demolition der Petersburg, Hildesheim, Hörter, und anderer Orten vorgegangenen Executionum, so wol Baden-Durlach wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pforzheim, Pfalz Weldenß contra Chur-Trier in Ecclesiasticis & Politicis, Evangelischer Capicuarium zu Straßburg, Herrn General Degen-

EEEE 2

felds,

1649.  
Dec.

felbs, und Stadt Nahlen, contra Herrn Probst zu Ellwangen, Herrn Neshlinger zu Augspurg, Kauff-Bayern, so wohl racione der ausgeschafften Jesuiten, als auch des ersetzten Raths (ausserhalb des im Reces angehängten, und dem Instrumento Pacis entgegen lauffenden Reservats) der Herrn Graffen von der Lippe contra Jesuitas, racione Falckenhagen, der beyden Reichs-Dorfer Gochsheim und Senfeld, Herrn Friederich Ludwigs Graffen zu Edwinstein, contra Herrn Graffen Ferdinand Carl, racione der halben Graffschafft Wertheim, Herrn Graffen Joachim Ernst zu Dettingen, racione des Closters Christgarten und anderer Ecclesiasticorum & Secularium, in specie der Pfarre Mettingen, Herrn Ludovici Camerarii und aller anderer bishero werckthellig gemachter Restitutionum; Wie nicht weniger, was in denen hiernach benannten dreyen Terminen, oder denen nächst darauf folgenden dreyen Monaten von den Deputatis, oder durch die Ausschreibende Fürsten oder verordnete Commisarien, in Krafft des Instrumenti Pacis, Kayserlichen Edicten, auch Praliminar- und gegenwärtigen Haupt-Reces decidirt, exequirt, oder verglichen wird, bey beständiger Krafft das alles vest und unverbrüchlich gehalten, und darwieder keines andern Orts, am Kayserlichen Hoff, dem Cammer- und andern Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, auf einigerley weise oder weg nicht angenommen; sondern simpliciter abgewiesen; Insonderheit aber de facto einige turbation oder attentata dagegen nicht vorgenommen werden sollen.

1649.  
Dec.

Gestalt es denn auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution nochmahls sein Verbleibens hat, wie es im Instrumento Pacis abgehandelt, und hierüber vermittelst unserer Interposition zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, so viel an den Unter-Pfälzischen Landen des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen abgetretener Obern Pfalz, an Seiten Ihrer Königlich Majestät zu Schweden; so dann gegen ausgelieferter ratification des geschlossenen Friedens und bey Chur-Maynß Liebden deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfalz, an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfalz Graffen Liebden die Kayserliche Commissio Restitutoria zu handen geliefert, auch Schloß und Stadt Heidelberg, sammt andern, von des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden bishero ingehabten Aemtern in der Untern Pfalz würcklich restituiret worden, so dann mehr Hochbefagt des Herrn Chur-Fürsten Pfalz Graffen Liebden mit einem neuen, der Chur-Fürstlichen Würde gemässen Erz Amt, Titul und Wapen, auch was deme anhängig, versehen worden; Inmittelst aber, und bis dieses erfolget, Seine Liebden vermöge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaracion, sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wapens gebrauchen, ein solcher Titul auch von der Römischen Kayserlichen Majestät und allen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs Derselben gegeben werden solle; Alles nach Inhalt ausgezogener respective Ratification, Renunciacion, Restitutions-Commission, und Declaracion, welches hiermit per exprestum nochmahls allerseits ratificiret und confirmiret wird.

Wie dann auch, was das Exercitium Augustanae Confessionis in der Untern Pfalz anbelanger, dasselbe von des Herrn Pfalz Graffen Chur-Fürsten Liebden gleichfalls vermöge Instrumenti Pacis Art. 4. §. Augustanae Confessionis Consortibus: ibi: ceterisque id desideraturis, respective zu restituiren, und zu introduciren.

Was auch sonst in besagtem Art. 4. §. Præterea, & §. cum autem Hochgedachten Herrn Chur-Fürsten Liebden Frau Mutter, sodann Dero Herrn Brüdern und Fräulein Schwestern zu gut verordnet, solches von Ihrer Kayserlichen Majestät unweigerlich und ohne einige Exception, præctiret, und zwar vor  
erst

1649.  
Dec.

erst Dero Frau Mutter, die versprochene  $\frac{m}{10}$  Nthlr. so bald haar; und Herrn 1649.  
Pfalz-Graff Philipps Liebden Dero Antheil an den verglichenen  $\frac{m}{400}$  Nthlr. zu Dec.  
Ausgang dieses 1649. Jahres, benebenst eines Jahrs Zinsen allhie zu Nürnberg,  
oder in Franckfurt bezahlet; das übrige aber, Hochgedachten Herrn Brüdern  
und Schwestern zu der in bezielten §§. bestimmten Zeit ohnfeslbarlich ent-  
richtet werden solle.

Zu richtiger Abheffung aber der noch im Heiligen Römischen Reich bestehenden Re-  
stitutionum, ist zuvörderst vor gut angesehen worden: Erstlich, daß hinführo  
bey allen und jeden a dato dieses Schlusses noch einkommenden Casibus, welche  
allhier vor den Deputatis, oder Commissariis zu handeln seyn werden, die  
quæstio An? ob nemlich die angebrachte Sache ad punctum Amnestiæ  
vel Gravaminum gehdrig, und darinnen eine Restitutio zu erkennen sey?  
vor allen Dingen nach dem Instrumento Pacis, und dergestalt, daß das factum  
possessionis unice anzusehen, und darwider keine einige exceptiones, quo-  
cunque nomine vel prætextu sie möchten erdacht werden, zu admittiren,  
von ihnen examinirt, resolvirt, und solchemnach der Gebühr nach unparthey-  
isch verfahren werden solle;

Fürs Ander, daß alle und jede ex Capite Amnestiæ & Gravaminum von Catholi-  
schen und andern Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutio-  
ns-Sachen, Gravamina, und im Frieden-Schluss zulässige und sich auf den pun-  
ctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende Gegen-Gravamina, welche  
albereit allhier vorkommen seyn oder noch ante primum Exauctorationis  
& Evacuationis terminum, bey dem Chur-Mayntzischen Reichs Directorio,  
oder Collegio Deputatorum, eingebracht werden möchten, von den Depu-  
tatis sollen vernommen, und nach Befindung unter einen der dreyen Termi-  
nen, oder ad tres Menses referiret, und zur gehdrigen Restitution dergestalt  
befördert werden, damit alles seine vollständige effectuierung, und zwar die ad  
certos terminos gesetzte Fälle in dero bestimmter, die übrige aber in quarta  
Classe, hierunter specificirte, und noch neueinkommende darzu gehdrige in  
Zeit nächst darauf folgender dreyer Monathen, alles nach Inhalt des Instru-  
menti Pacis, darauf fundirten ausgehenden Kayserlichen Edicten, und bey  
den im Præliminar-Recess einverleibten Straffen ohnfeslbar, bedorab sumei-  
bus des säumigen oder wiederfeslichen Restituentis exequiret, und vollzogen  
werden.

NB. Der §. Vorbey jedoch ic. könnte einiger massen admittiret werden, wann man Königlich Schwæ-  
discher Seiten der erfolgenden gewissen Execution würdlich versichert wäre.

Jedoch sollen, drittens, die Restituendi nicht præcisè ad Judicium Deputato-  
rum verbunden; sondern ihnen ex Instrumento Pacis die optio ihrer Resti-  
tution bey Kayserlicher Majestät oder den Crapp-Ausschreibenden, oder auch  
nächstgelegenen Fürsten und Ständen zu suchen, frey bevor gelassen seyn.

Damit aber auch, vierdten, in den gesetzten Terminis, und denen darauf folgenden  
bestimmten dreyen Monathen nichts ermangele, und deswegen einiger Execu-  
tions-Verzug nicht erfolge, so verbleibt es ein für allemahl dabey, daß die, ad  
punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati, continuirlich  
bey demselbigen Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit, von  
Dero Herren Principalen keinesweges avocirt werden, sie aber täglich (außer  
des Sonntags) zu rechter früber Zeit zusammen kommen, alles angelegenen  
Fleiß die geklagte Sachen vornehmen, erörtern, und zur Execution befördern  
sollen. Und seyn zu solcher des puncti Amnestiæ & Gravaminum gantz-  
licher Abhandlung und Entscheidung als Mediatores, Chur-Eöln, und Br an-  
denburg, als Deputati aber an Seiten der Catholischen Chur-Mayntz und Bay-  
ern, Bamberg und Cosinig, von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber,

1649.  
Dec.

Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg, und Nürnberg mit Adjunction einer oder anderer Reichs-Stadt, verordnet.

1649.  
Dec.

So viel dann, fünffstens, andere in den dreyen Terminen, oder nächst darauf folgenden tribus mensibus nicht specificirte, noch ante primum Exauctorationis terminum, bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio, oder Collegio Deputatorum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, sollen dieselben pro exclusis keinesweges gehalten, noch jemand die Restitution abge schnitten, sondern hiemit männiglich expresse reservirt und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach, bey den Crayß-Ausschreibenden, oder nächst-gelegenen Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät gebührend vor- und anzubringen, allwo er damit gehdrt, und ihm, nach dem im Præliminar-Recess vorgeschriebenen modo, summarie zu schleunigster Restitution verhoffen werden solle.

Zu welches alles desto kräftiger Versch- und Besthaltung, die Römische Kayserliche Majestät durchgehend im Reich Patenta publiciren werden, vermittelst deren alle Attemptata, auch Disputationes und Predigten, dergleichen alle Reservationen und Protestationes, so wohl wieder den Friedens-Schluss, als auch die verrichtete, und verrichtende Execuciones samt andern Contraventionen, wie die Nahmen haben mögen, bey ernster Craße verboten, und jedes Ortes Obrigkeit anbefohlen werde, die Contraventores, nach Gestalt des delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdienster massen, abzu straffen.

Vorgehend dieses, seyn solchemnach die speciales, und bis dato einkommene Casus, wie folget:

## PRIMVS TERMINVS RESTITVENDORVM.

Ober: Pfalz, ratione Autonomiæ & Exercitii Religionis, verbleibt bey dem Königlich Schwedischen Auffas, oder wird alles äussersten Falls ad proxima Comitia, jedoch mit eventualiter bedingten Vorbehalt einiger Kirchen und Schulen in gewissen Städten und auf dem Land (darüber dann ferner Handlung zu pflegen) remittirt.

NB. Generaliter zu merken, daß in liquidis, & coram Deputatis decisis, und nur ad executionem an die Crayß-Fürsten oder Commissarios remittirten Casibus, das Wort: exquirt, auszulassen, und das Wort: exquirt, allein stehen bleiben soll.

Fremder Herrschafften Untertanen ic. bleibt.

Creditores der Ober: Pfälzischen Landschafft bleibt.

Die Gan-Erben, bleibt.

Die Burggraffen von Dona, bleibt.

Friedrich Hofser. ] bleibt.

Schlammersdorff. ]

Fuchs von Walburg, bleibt.

Ebelebische Erben, } bleiben.

Otto Käfen, }

Cornelius Eifemann, }

Georg Vader. }

Pfalz-Sulzbach, contra Regierung zu Amberg, Bamberg, Pfalz-Neuburg, und Lockowis ic. bleibt.

Pfalz.

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

Pfalz Sulzbach, contra Neuburg. Verbleibt Dero Kö-  
 niglich Schwedischen Auffas.  
 Propter connexitatem  
 caussa. } Hilsboldstein-Heydeck und Allerspergische Bediente ic. bleibt  
 } der Königlich Schwedische Auffas.  
 Onolzbach contra Neuburg. }  
 Wolfstein contra Neuburg. } maneant in primo  
 } termino.

Waldeck contra Chur-Eblln, bleibt.  
 Anspach, contra Würzburg, bleibt.  
 Edwenslein-Wertheim, contra Würzburg. Wann der Restitutions-Recess beyder,  
 so wohl wegen des Catholischen als Evangelischen Herrn Grafen produciret  
 ist, wird dieser casus inter Restitutos gesetzt.  
 Hanau contra Würzburg, bleibt.  
 Culmbach contra Bamberg, wann der Vergleich produciret, ist dieser Casus auch  
 unter die Restitutos zu setzen.  
 Anspach contra Nischstett, bleibt.  
 Nürnberg, contra Nischstett, bleibt.  
 Weissenburg, contra Nischstett, bleibt, auffer daß post verba: *Jus collectandi &*  
*hospitandi* noch zu setzen: neben den, was von den Unterthanen a tem-  
 pore conclusæ Pacis an Contribution und Satisfactions-Geldern er-  
 hebt worden, betreffend:  
 Weissenburg, contra Land Comenthurn, bleibt.  
 Erbach, contra Edwenslein, bleibt.  
 Maria Christiana &c bleibt.  
 Nürnberg, Lindau, Memmingen, contra Postmeister, verbleibt bey dem Königlich  
 Schwedischen Auffas.  
 Montpelgard, contra Burgund, bleibt.  
 Lindau, bleibt.  
 Weslar, bleibt.  
 Baden-Durlach, contra Oesterreich, bleibt.  
 Pappenheim, contra Stifft Augspurg & vice versa, bleibt.  
 Biberach, contra Catholicos, bleibt.  
 Freyberg-Zusingen, contra Obristen Keller, & vice versa, verbleibt nach dem Kö-  
 niglich Schwedischen Auffas in primo termino.

SECUNDVS TERMINVS.

Eaangelische zu Mainroth, contra Bamberg.  
 Brandenstein, contra Chur-Sachsen.  
 Rothenburg, contra Anspach. }  
 Rothenburg, contra Teutschen-Orden } bleiben.  
 Nassau-Sarbrück, wegen der Elbster Clarenthal ic. bleibt.

Herr

1649.  
Dec.

Isenburg, contra Darmstadt, &amp; vice versa, bleibt.

Speyer, contra Dominicanos &amp;c. bleibt.

Augsburgische Confessions-Berwandte zu Hagenau, bleibt.

Landau, contra Decanum des Stiffes S. Mariæ ad Scalas, bleibt.

Weissenburg am Rhein, contra Capitula SS. Petri &amp; Stephani, bleibt.

Friedberg, contra Augustinianos, bleibt.

Hörter, contra Abten zu Corbey, bleibt in quantum restituta.

Amelungen und Kannen, bleibt.

Edflerische Erben, bleibt.

Augsburg, contra Catholicos, bleibt in allem, ratione Carmelitarum aber bey dem Königlich Schwedischen Aufsat.

Ulm, wegen Holsheim, und der neuen Zölle, verbleibt bey dem Königlich Schwedischen Aufsat.

Nadenspurg, contra Cappucinos, verbleibt bey dem Königlich Schwedischen Aufsat, deme dann der §. 3. Anlangend aber der Catholischen die Orts angegebene Gegen-Gravamina, &amp;c. kan beygesetzt und besagte Gegen-Gravamina der Catholicorum gleichmäßig specificiret werden.

Dinstelspühl, bleibt bey dem Königlich Schwedischen Aufsat, wozu dann gleichmäßig der letzte §. der Catholischen ic. kan gesetzt und ingleichem der Catholicorum Gegen-Gravamina nachhastig gemacht werden.

Catholici, contra Stadt Ulm, bleibt.

Die Evangelische und Reformirte, zu Ebln und Aachen ratione exercitii privati religionis sine inquisitione, &amp; jurium Civitatis.

## TERTIVS TERMINVS.

Memmingen, ratione des neuen Calenders nach dem Königlich Schwedischen Aufsat.

Anspach, contra Schwarzenberg.

Anspach, contra Pappenheim.

Gräffliche Wittib zu Sain ic. bleibt.

Stadt Hilbesheim und Evangelische Landschaft, bleibt, doch mit der Königlich Schwedischen beschenehen Specification der Gravaminum.

Aebtiffin zu Adppel ic. bleibt.

Sämtliche Evangelische Herrn Graffen zu Nassau, contra Herrn Graffen Johann Ludwig zu Nassau Hademar.

Item contra die Jesuiten zu Siegen, verbleibt bey dem Königlich Schwedischen Aufsat in tercio termino.

Stadt Essen, bleibt.

Rath zu Erfurt, bleibt.

Stadt Herfort, bleibt.

Freyberg Depffingen, contra Stadt Ehingen, item contra Pfarren zu Depffingen, bleibt.

Heilbron, contra Teutschen-Orden, bleibt.

Heilbron, contra Doctor Aachens Erben verbleibet bey dem Schwedischen Aufsat.

Heils

1649.  
Dec.



1649. Heilbron, contra Closter Nessel, & Closter Schonthal und Kayßheim, bleibt, propter  
Dec. connexitatem causæ, bey dem Schwedischen Aufsat in tertio termino, 1649.  
Schwäbisch-Hall, Indiget ulteriori informatione. Dec.  
Simpurg, contra Teutschen-Orden, bleibt.

## QVARTA CLASSIS.

So wohl der Eingang als Specificatio casuum, verbleibt, wie in dem Königlich Schwedischen Aufsat.

Pœna, weil Sie bereits in Instrumento Pacis, und dem Præliminar Recess di-ctiret, kan ausgelassen bleiben.

Der §. Welche jetztgesetzte Eintheilung u. kan der Stände Aufsat gemäß, eingerich-tet werden.

Nominatio Commissariorum, ist auch placidiret.

Ratione documentorum, kan man auch mit der Stände Aufsat einig seyn.

Usurpatio titulorum, ist annoch bedenklich.

Extensio Amnestiæ.

## N. II.

Dienstags den 18. Dec. 1649.

Der Herren/Evangelischen Stände Erinnerungen auf den Schwedi-schen Gegen-Aufsat

*In proœmio.*

- 1) Die Verba: Hiebevorn eingebrachte und ferner einbringende: wären auszulassen.
- 2) Ingleichen die Enumeratio Restitutorum.  
In §. zu richtiger Abhelffung.
- 3) Weilt im arctiori modo Exequendi expresse enthalten, daß das nudum fa-ctum possessionis anzusehen; item die Restitutiones sumtibus Restituen-tis geschehen sollen; So wären die Worte arctiori modo, denen Restituen-dis zum besten, zu behalten.

*In §. der Chur-Pfälzischen Restitution.*

- 4) Der Vergleich könnte wohl inferiret werden; jedoch aber ohne Extension der Titul. Zumahl Chur-Bayern sich hierinnen auf das Instrumentum Pacis beziehe;
- 5) Wegen Restitution und Introduction der Augspurgischen Confessions-Ver-wandten exercitii Religionis in der Untern Pfalz die Commissarios darbey zu setzen; und solchen §. ad primum terminum zu bringen.
- 6) Item den §. Was auch sonst, wegen der Pfalz-Gräfflichen Frau Mutter und Gebrüdere auszulassen.
- 7) Quætionem An ganz auszulassen.
- 8) Ingleichen nudum factum possessionis auszulassen.
- 9) Gegen-Gravamina, bleibt.

§ f f f f

oder

1649. 10. Oder Collegium Deputatorum add. welches dem Direct. An statt der Wort: 1649.  
Dec. Collegium Deputatorum: wäre zu setzen, welches dasselbe dem Collegio De-  
putatorum alsbald zu notificiren. Dec.
11. Wann die Quaestio An? ausgelassen wird, als bliebe es mit dem verf. damit  
alles seine vollständige Effectuirung ic. bey der Herren Stände Aufsaß.
12. Wegen von denen Königlichlichen Herren Schwedischen begehrtet würcklicher Assen-  
suration, vermeinen die Herren Evangelische Stände, daß die Generalis Ga-  
rantia und Arctior modus dieselbe gnugsam præstiren thäte.
13. Wegen der Option der Restituendornm, wo sie Ihre Restitutiones anbringen  
wollen, wäre selbiger §. auszulassen, zumahlen Ihnen die Optio ohne das vermd-  
ge Instrumenti Pacis competiret.
14. Die Wort täglich (ausser des Sonntags) zu rechter früher Zeit zusammen  
kommen, auszulassen.
15. Nürnberg, addatur: mit Adjunction der Stadt Lindau.
16. Die Wort: oder nechst darauf folgenden tribus mensibus, können stehen bleiben.
17. Collegio Deputatorum, wie oben.
18. Crayß-Ausschreibende Fürsten omittatur verbum: nächstgelegenen, ad-  
datur: Crayß-Fürsten.
19. An statt im Preliminar-Recess, ponatur: oben.
20. In §. zu welches alles: omittantur verba verrichtete und verrichtende.
21. In §. vorgehend dieses: omittatur bis dato einkommene.

## N. III.

Dienstags den 18. Decembris  
Anno 1649.

Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Monita.

2. Wegen der Enumeration der Restitutorum zweiffeln annoch Seine Fürstliche  
Durchlaucht.
3. Desideriren copiam des Arctioris modi zu haben.
4. Wegen extension des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Chur-Fürstlichen Durch-  
laucht, halten Seine Fürstliche Durchlaucht darfür, daß dieselbe verbleiben  
müsse.
5. Ratione Exercitii Augustanae Confessionis in der Untern Pfalz seyn Seine  
Fürstliche Durchlaucht einig, daß selbiger Punct ad primum terminum gesetzt  
wird.
6. Wegen der Chur-Fürstlichen Frau Mutter ic. belieben Seine Fürstliche Durch-  
laucht, daß cum Caesareis soll gehandelt werden.
7. 8. Quaestio An? & nudum factum possessionis, muß stehen bleiben.

1649. Dec. 9. Gegen Gravamina, ist man einig.
1649. Dec. 10. Collegium Deputatorum; Wäre zu behalten, weil Evangelischer Seiten kein Con-Directorium vorhanden ist, könnte der Aufsatz ohngeändert verbleiben.
11. Dependirt von Numero 7.
12. Wirkliche Versicherung wegen der Executionen.
13. Die Optio Restituendorum möchte stehen bleiben.
14. Consentit.
15. Consentit.
16. Nulla discrepantia.
17. Collegio Deputatorum. Idem wie oben ad num. 10.
18. Consentit sua Celstrudo.
19. Wären die Wort im *Preliminar-Recess*, mehrere Erläuterung wegen zu behalten.
20. Stellendie Auslassung der Wort: verrichtete und verrichtende ic. dahin.
21. Wie auch die Auslassung der Wort: bis dato einkommene.

N. IV.

Dienstags den 18. Decembris  
Anno 1649.

Erinnerungen der Herren Evangelischen Stände.

PRIMUS TERMINUS.

Ober-Pfalz in puncto Religionis, wäre auszulassen.

Pfalz-Sulzbach, contra Neuburg, in materialibus einig, ratione termini, wäre es in tertio termino zu lassen, zumahl disfalls der Aufsatz von dem Herren Weymarischen gemacht.

Hilpoldstein,

Heideck,

Allersperg,

Anspach,

Wolffstein,

Sulzbach, contra Bayern,

Edwenstein, ist verglichen,

Eulmbach, contra Bamberg verglichen.

In tertium terminum.

Weissenburg, contra Eichstet; wäre der angefügte Zusatz, als der, tanquam accessorius, ohne das zugleich erdrtert würde, auszulassen, damit keinen andern zu gleichmäßigem Petico Anlaß dardurch gegeben werde.

§ffff 2

Post

1649. Post = Wesen zu Nürnberg u. Mit den Herren Kayserlichen vermittelst der Königl. Herren Schwedischen zu vergleichen, darzu die Herren Stände zu cooperiren versprechen. 1649.  
Dec. Dec.

Iustingen bleibet in primo termino.

SECUNDUS TERMINUS.

Evangelische zu Mainroth, ad tres menses, weil es ein Novus Casus.

Brandenstein ad tres menses.

Augsburg, ratione Carmelitarum, wäre so bald, als man zu diesem Casu kommen würde, zu decidiren, und also de quaestione Civitatum mixtarum ganz keine mentio zu geschehen.

Ulm wegen Holzheim; wäre auszulassen, damit ob dubium decisionis eventum die Stadt nicht mehr gefährdet werden möge.

Ulm wegen der Zölle; weil es ein general Gravamen, seyn die Herren Stände gewillet, an alle Fürsten, sowohl auch Crapff-Ausschreibende Fürsten, als Interessenten zu schreiben, respective dieselbe abzustellen, und nicht mehr zu bezahlen.

Ravensburg, Dinkelspühl; ut supra bey Augsburg, ausser die Specification der Catholicorum Gegen-Gravaminum auszulassen.

Nach, Edlin, daß die Jura Civitatis wenigstens erhalten werden; Ratione Religionis die Commissio vor sich gehe.

TERTIUS TERMINUS.

Memmingen, ratione des neuen Calenders; ad tres menses.

Anspach contra Schwarzenberg }  
Anspach contra Dappenheim } ad tres menses.

Hildesheim; scheint die annektirte Specification unnöthig, zumahlen dieselbe bereit a Commissaris in Citatione geschehen.

Herren Evangelische Grafen, contra Nassau Hadamar; wären in tribus mensibus zu lassen, jedoch aber denen Herren Evangelischen Grafen die Commission alsobald auszufertigen.

Heilbronn, contra D. Balthar Ackens Erben; wäre es bey der Stände Auffatz zu lassen.

Heilbronn, contra Kloster Nessel und Schdnthal; diese Casus seyn denen Herren Schwäbischen Deputatis zuzufenden.

QUARTA CLASSIS.

Weil die Herren Evangelische Stände nochmahlen die Specification in dieser Classe für überflüssig befunden, und sich zur extradition einer absonderlichen Specification erboten, so ist derselben Project, von den Königlich - Herren Schwedischen, zu ihrer Nachricht begehrt, und von den Herren Evangelischen versprochen worden.

Usurpatio titulorum.

Extensio Amnestiaz.

1649.  
Dec.1649.  
Dec.

Aussatz der Herren Evangelischen Stände des puncti Gravaminum, wie sie denselben aus der sämtlichen Stände den 14 Octobris Anno 1649. extradireten, und dem Königlich-Schwedischen Gegen-Aussatz vom 18ten dito zusammen getragen, den 19ten ejusdem mit den Herren Catholischen Deputatis darüber conferiret, und den Königlichen Herren Schwedischen eadem die zugesandt.

Wir Carl Gustav (tot. tit.) bekennen hiemit öffentlich, als wegen völliher Execution des in abgewichenem 1648. Jahre am 12 Octobris zu Osnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermöge des Artic. 16. Wir Uns mit der Römisch-Kaiserlichen Majestät General-Lieutenant (tot. tit.) in Krafft sowohl durch den Frieden-Schluß selbst, als von der Römisch-Kaiserlichen auch zu Schweden Römischen Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer Betagung in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereinigt, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden hierzu bevollmächtigten Herren Abgesandten, Räte und Botschaften, eine Zeit hero Tractaten geführt, massen denn auch sub dato 12 Septembris darüber ein endlicher Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebt und ausgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget:

## Inseratur der angezogene Recess.

Hernach folget diese Clausul.

Daß hierauf forderist die obbestimmte Plätze, auf die verglichene Zeit beyderseits, folgend auch die Stadt Eger würcklich abgetreten, und allerseits ihren vorigen Inhabern und Besizern eingeräumet; so dann die zu End obgesetzten Vergleichs auf weitere Handlung und Richtigmachung veranlaste nachfolgende Puncten, und unter denselben die Designation der Restituendorum ex capite Amnestiæ & Gravaminum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenten abjudanken, ingleichen wie die Bezahlung der vierten und real-Assecuration der noch restirenden fünfften Million geschehen solle, mit abermaßlichem Zuthun, Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandten, nachfolgender gestalt verbindlich mit einander verglichen worden.

Nemlich und erfüllt: soviel die Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben, und des Reichs Angehörigen betrifft, so verbleibt es wegen des was allbereit hiebevör oder in erstgedachten Terminen, oder denen nechst darauf folgenden 3. Monathen von denen Deputatis, oder durch die Ausschreibenden Fürsten oder verordnete Commissarien, dem Instrumento Pacis, arctiori exequendi modo, auch Präliminar- und gegenwärtigem Haupt-Recess gemäß decidirt, exequirt, und verglichen wird, das soll also fest und unverbrüchlich gehalten, und darwider keines andern Orts, am Kaiserlichen Hof oder Cammer, oder andern Gerichten, wie die Namen haben mögen, auf einigerley Weiß oder Wege angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentata dargegen nicht vorgekommen werden. Gestalt es denn auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution sein Verbleiben hat, wie es in Instrumento Pacis abgehandelt, und hierüber vermittelst unserer Interposition zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, soviel an den Unter-Pfälzischen Landen, des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen abgetretener Ober-Pfalz an Seiten Ihrer Königl. Majestät zu Schweden, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen

Fffffz

Friedens,

1649  
Dec.

Friedens, und bey Chur-Maynz Liebden deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfalz an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfalz Grafen Liebden, die Kayserliche Commissio restitutoria zu Handen geliefert, und Schloß und Stadt Heidelberg, samt andern von des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden bishero ingehabten Aemtern in der Untern-Pfalz, würcklich restituir worden, so dann mehr hoch besagt des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Liebden mit einem neuen der Chur-Fürstlichen Würde gemässen Erb Amt, Titul und Wapen, auch was deme anhängig, versehen worden, immittelst aber, und biß dieses erfolgt, Seine Liebden, vermöge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration sich des Erb-Truchses Tituls und Wapens gebrauchen, alles nach Inhalt angezogener respectiver Ratification, Renunciacion, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiermit per expressum nochmalts allerseits ratificirt und confirmirt wird. Zu richtiger Abhelfung aber der im Heiligen Römischen Reich noch nicht beschenehen restitutionum ist zu förderist vor gut angesehen worden:

1649  
Dec.

Erstlich, daß alle und jede ex capite Amnestia & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions - Verwandten im Friedens - Schluß zulässige, und sich auf den Punctum Amnestia & Gravaminum qualificirende geklagte Restitutions - Sachen, Gravamina, und Gegen-Gravamina, welche bereits alhier vorkommen sind, oder noch ante primum Exauctoracionis & Evacuacionis terminum bey dem Chur - Maynzischen Reichs-Directorio, welches, was einbamt, denen übrigen Deputatis ohne Verzug communiciren wird, eingebracht werden möchten, von den Deputirten sollen vorgenommen und nach befundenen Dingen, zur gehörigen Restitucion dergestalt besördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in dero bestimmter, die übrige aber in Zeit nechst darauf folgenden drey Monathen, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, arctioris modi exequendi, und bey den in dem Præliminar-Recess einverleibten Straffen, unfehlbar vollzogen werden.

Worbey dann (2) expresse reservirt, und allerseits beliebt worden, dafern wieder Verhoffen ein oder ander Casus über allen angewandten Fleiß, vielleicht in suo termino nicht sollte exequirt werden, daß dennoch deshalb die zwischen den hohen Kayserlichen und Königlich - Schwedischen, wie nicht weniger Französischen Partheyen bedingte Exauctoracion und Evacuacion keinesweges über den bestimmten Termin verzögert werden solle.

Damit aber auch (3) deswegen in denen gesetzten Terminis und denen darauf folgenden bestimmten drey Monathen nichts ermangele, und deswegen einige Executions-Verzögerung nicht erfolge, so bleibt es ein vor allemahl dabey, daß die ad Punctum Amnestia & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey denselbem Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herren Principalen keines Weges avociret werden, Sie aber alles angelegenen Fleisses die geklagte Sachen vernehmen, erdrtern, und zur Execution besördern sollen, und sind zu solcher des Puncti Amnestia & Gravaminum gänglicher Abhandlung und Entscheidung als Mediatores Chur-Ebhn. und Chur-Brandenburg, als Deputati aber an Seiten der Catholischen Chur-Maynz und Chur-Bayern, Bamberg und Costniz, von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg und Nürnberg, mit adjunctio Lindau verordnet.

So viel dann (4) andere in den dreyen Terminen, oder noch ante primum Exauctoracionis terminum bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten oder Reformirten, einkommende Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keinesweges gehalten werden, noch jemand die Restitucion abgeschnitten, sondern männiglich expresse reservirt und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines oder nächst angelegenen Crayßes Ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät ge-

büß

1649. Dec. während vor und anzubringen, allwo er damit gehöret, und Ihm nach dem oben vorgeschriebenen modo, summarie zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

1649. Dec.

Zu welches desto kräftigerer Verfeh- und Festhaltung die Römisch- Kaiserliche Majestät durchgehend ins Reich Patenta publiciren werden, vermittelst deren alle Attentata auch Disputationes und Predigten, desgleichen alle Reservationes und Protestationes, sowohl wider den Frieden-Schluss, als auch die Executiones, samt andern Contraventionen, wie die Namen haben mögen, bey ernster Straffe verbotthen, und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werde, die Contraventores nach Gestalt des Delicti secundum Instrumentum Pacis, verdienet massen, abzustrafen.

Vorgehend dieses, sind solchem nach die speciales Casus, wie folget:

PRIMUS TERMINUS RESTITUENDORUM &c.

1.

Unter-Pfalz: Die Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Unter-Pfalz, wofern Sie, wegen respective Introduction und Restitution des publici Exercitii Augspurgischer Confession zu Heidelberg, Oppenheim und anderer Orten, da es begehret wird, vermöge Instrumenti Pacis artic. 4. §. August. in Confessionis Conseribus & verl. ceterisque &c. noch keine Satisfaction erlangt, soll per Commissarios exequirt werden.

2.

Die Ober-Pfälzischer Landschafft von Pfalz-Sulzbach Anno 1621. hergeliebene 24000. fl. Ingleichen die Burg-Grafen von Dhona 10000. teutscher Gulden, Johann Nummüllers 100. fl. Ludwig Vereuters 1000. fl. Saugensfingerische Erben Anno 1611. 6000. fl. und Anno 1613. 2500. fl. Anno 1611. 2500. fl. D. Joachim Christian Neuen 3000. fl. nicht weniger der Regenspurgischen beym Reichs-Directorio bisher angegebener Creditorum Schuldforderung, benebens Hanßen Waldhauer's, item der Plechischen und Schreiberischen Erben eingezogene Häuser und andere Güter betreffend, sollen die Sachen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß, erdrtert und exequirt werden.

3.

Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Nürnbergischen Aemtern nacher den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefäll betreffend, sollen per Deputatos dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequirt werden.

4.

Fremder Herrschafft Unterthanen in der Ober-Pfalz, in specie Brandenburg-Culmbach, Pfalz-Sulzbach und Nürnberg, contra Chur-Bayern, libertatem conscientiae, exercitium Religionis, und respective auf Sie präterdirtes Jus collegiandi, hospitiandi & similia betreffend, sollen verglichen oder coram Deputatis erdrtert und was dem Instrumento Pacis gemäß befunden wird, exequirt werden.

5.

Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Rotenberg, contra Chur-Bayern und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis ad statum qui fuit respective ante hos motus & Anno 1624. betreffend, ist durch die desbalben angeordnete Kayserliche Commission die Sache dem Instrumento Pacis gemäß zu entscheiden, und das auskommende Decisum zu exequiren.

6.

1649.  
Dec.

6.

Die Burg-Graven von Dohna contra Chur-Bayern und Hohen-Zollern, betreffend die Güter Fischbach und Stockenfels, cum pertinentiis, ingleichen den Schwarzenberg, item ein Haus in Amberg, item.

1649.  
Dec.

7.

Friedrich Höfer von Uhefahren contra Chur-Bayern, die Belehnung 3 des Guts Etöfingen betreffend. Item Hans Peter von Schlammerdorff, wegen Belehnung des Guts Huppenau, item.

8.

Hans Christoph Fuchs von Waldburg, contra Chur-Bayern und Freyh. Herrn von Weir, die Restitution in die Herrschaft Winklern, Schönsee, wie auch Schwarzenberg, Strahlfeldt und Rdnberg betreffend. So dann

9.

Ebenleibische Erben, contra Chur-Bayern, und Graf Wahlen Erben, die Restitution des Guts Dammstein betreffend. Ingleichen

10.

Otto Leben, contra Chur-Bayern, die Restitution des Schlosses und Hofmarckts Haim-Hofen betreffend. Wie auch

11.

Cornelius Eifemann von Regensburg, contra Chur-Bayern, die Restitution der Ihme Anno 1635. confiscirten 1500. Thaler betreffend. Wie ingleichen

12.

Pfalz-Sulzbach, contra Chur-Bayerische Regierung zu Amberg, item contra Bamberg, Pfalz-Neuburg und Lokowitz, und ihre in das Sulzbachische eingepfarrte Unterthanen, und ihnen verwehrte Besuchung und Gebrauch des Gottesdienstes und Sacramentorum betreffend. Item

13.

Georg Bader, contra etliche Chur-Bayerische Officier, etliche zu Ingostadt abgenommene auf 7191. fl. 50. Kreuzer sich belauffende Wein und Gelder betreffend, sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß, erlediget und exequiret werden.

14.

Waldeck contra Chur-Eöln. Waldeck contra Chur-Eöln, restitutionem in die Diebinghaüßische Jura und Dorffschafften Nordernau, Liechtenscheid, Defeld und Niederschläutern ingleichen die Pirmonische Possession und etliche geklagte attentata betreffend, bleibt es bey der den 29. Novembris ohnlängst angeordneten und ausgeschriebenen Commission.

15.

Brandenburg Onolzbach contra Würzburg: die Pfarr Neus auf dem Berg, Weilandshem, Gülchsheim, und das Filial Hammersheim, Hohenfeld, Schernau, Alberhoffen, Rötelle, Meyenstockshem, Buchbrunn, Eiprechtshausen, Pfalenheim, Herbolzheim und Krautostheim betreffend, soll dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und wo möglich in primo, oder doch, wenigstens in secundo Termine exequiret werden.

16.



1649.  
Dcc.

16.

Edwensstein = Wertheim, contra Würzburg: ist bereits durch die Herren Ausschreibende Fürsten des Fränkischen Crayfes, laut darüber gefertigten Recessen, exequiret.

1649.  
Dcc.

17.

Hanau contra Würzburg: Dafern diese Differentien noch nicht verglichen, sollen dieselbe coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

18.

Brandenburg = Culmbach contra Bamberg, die Pfarre Kügeadorff, Obbra, Hausen, wie auch die Unterthanen zu Neusorgen betreffend, verbleibt es bey dem zwischen denen Partheyen allhie absonderlich getroffenen Vergleich, falls aber derselbe nicht richtig, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß in primo termino erörtert und exequiret werden.

19.

Brandenburg = Onolzbach, contra Eichstett, die Pfarre Cronheim Oberschwanitzgen und Gellersreut betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert, und wo nicht in primo, jedoch in secundo termino exequiret werden.

20.

Nürnberg, contra Eichstett, das Jus Collectandi ihrer im Stifft Eichstett gefessener Unterthanen betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

21.

Weiffenburg im Nordgau, contra Eichstett, wegen noch vorenthaltener zur Reichs-Pfleg dafelbst gehöriger Documenten, präterdirte Jurisdiction auch jus collectandi & hospicandi betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

22.

Weiffenburg, contra Land-Commenthur zu Ellingen, die 24. Unterthanen, welche derselbe bey letztertlebergab ermeldter Stadt bekommen, betreffend, sollen coram Deputatis die Partheyen gehört, die Sachen erörtert und darauf in primo termino exequiret werden.

23.

Erbach contra Edwensstein, ratione des Hauses Freyberg, soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß exequiret werden.

24.

Item Maria Christiana, geborne Gräfin von Edwensstein, contra Ferdinand Carl, Grafen von Edwensstein, soll secundum Instrumentum Pacis Art. 4. §. Ferdinandus Carolus ihrer darinn begriffener Präterensionen halber per Commisarios erörtert und exequiret werden.

25.

Nürnberg, item Memmingen und Lindau, contra die Postmeister, siehet mit den Herren Kayserlichen abzuhandeln und zu vergleichen.

GGGG

26.

1649.  
Dec.1649.  
Dec.

26. Mümpelgardt contra Burgund, Clerval und Passavant betreffend, haben sich des Herrn Erz-Hertzogs Leopold Wilhelm Fürstliche Durchlaucht zur Restitution, so bald die Cron Frankreich Mümpelgardt evacuirt, erboten, und bleibt die Restitucio auf allen Fall nach Inhalt des Instrumenti Pacis für sich richtig.

27. Lindau, die Reichs-Pfandschafft, Restitutionen armorum, Abschafft und Begweisung der Jesuiter und Capuciner betreffend, soll, dem Bericht nach, bereits restituiert seyn, oder da noch etwas ermangelt, dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiert werden.

28. Weßlar contra Franciscanos, soll das begehrte und geschlossene Schreiben an Chur-Maynz ausgefertigt werden, wie wohl Bericht eingelangt, daß bereits exequiert sey.

29. Baden-Durlach contra Oesterreich, die Herrschafft Hohen Gerolseck betreffend, bleibt bey dem dieser Sach in Instrumento Pacis präfixirten Termino.

30. Pappenheim, contra Stifft Augsburg & vice versa wegen der Kirchen zu Grunehach, Zehenden, und anderen Jurium so einer und ander Theil präterdiert, sollen durch die Ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayßes dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiert werden.

31. Bibrach contra Catholicos daselbst, wegen eines Evangelischen Messners; bleibt vermdg Execution-Recesss dabey, daß die Evangelischen denselben ohne Beschwörung des Ararii behalten.

Freyberg Justingen contra Obristen Keller.

## SECUNDUS TERMINUS.

Rotenburg an der Tauber, contra Brandenburg-Onoltzbach, wegen des streitigen Juris Collectandi auf den Rotenburgischen Gütern zu Brethheim, Insingen, und dem Amt Uffenheim. Item

2. Rotenburg contra Teutschen Orden, wegen einer Obligation auf 500. Fl. sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiert werden.

3. Nassau-Saarbrücken, wegen der Elbster Clarenthal, Rosenthal und Pfarr Mosbach, werden Ihre Kayserliche Majestät die Nothdurfft verordnen, damit selbige Restitucio nicht gehindert werde.

4. Isenburg contra Hessen-Darmstat & vice versa, die in Instrumento Pacis des Hauses Isenburg versehene Restitucio, und von denenselben im Flecken Günsheim

1649. heim und anderer Orten eingeführte Reformirte Religion betreffend, soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdtert und exequiret werden.

1649.  
Dec.

5.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbst, Restitutionem exercitii Augustanae Confessionis, in der Prediger- und das Glocken-Gelent in der Augustiner-Kirchen betreffend, soll, wosern die Execution nicht allbereit geschehen, per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdtert und exequiret werden.

6.

Die Augspurgische Confessions-Berwandten zu Hagenau die Restitution der Anno 1624. gehalten Kirchen und Schulen, wie auch das Exercitium Religionis & communionem Magistratus betreffend; Item

7.

Landau contra Decanum des Stifts St. Mariae ad Scalas, die in der Kirchen daselbst geklagte Turbation und Aenderung betreffend. So dann

8.

Weissenburg am Rhein contra Capitula SS. Petri & Stephani, wegen ihrer Pfarr-Herren Unterhaltung; Ingleichen

9.

Friebberg contra Augustinianos Moguntinos, wegen des abgeführten Kirchen-Ornats, Documenten und andern Verschreibungen. Item

10.

Hörter contra Abten zu Corvey & vice versa, restitutionem der Kirchen, auch andere angegebene Attentata und jura betreffend, in Politicis & Ecclesiasticis. Item

11.

Amelungen und Rannen contra den Abten zu Corvey, wegen der Kirchen und Exercitii Religionis zu Amelungen und Bruchhausen. Wie auch

12.

Edlerische Erben, contra Reichliche Erben, wegen des Württembergischen Lehns Guts Reidlingen; Soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdtert und exequiret werden.

13.

Augsburg contra Catholicos, die von Augspurgischen Confessions-Berwandten und respective Catholischen Eltern gebohrne, und anseho im Waisenhaus befindliche oder auf eine seit geschaffte Kinder. 2. Die Jura Sepulturae in St. Moritz und andern Catholischen Kirchen. 3. Das Predigen in dem Langhaus. 4. Bestellung der Aemter. 5. Braustatt und Keller der Geistlichen, wie auch derselben Umgeld. 6. Die Brandensteinische Schulden. 7. Die Militiam und militaria Officia und derselben parität, item ufum, libertatem & restitutionem armorum. 8. Die Parität von beyden Religionen der Zwangiger und Stubenmeister auf der Bürger-

9999 2

su;

1649. Dec. stuben betreffend: Da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayfes selbiger Deputirten allhie gemachten Conclufis gemäß obgesetzte Puncta zu exequiren wissen. Die Carmeliter aber daselbst belangend, soll dem Instrumento Pacis gemäß coram Deputatis erörtert und exequiret werden.

1649.  
Dec.

14.

Stadt Ravenspurg, contra Catholicos daselbst. 1) Den geklagten excess im Predigen betreffend, bleibt es bey denen obbedeuten von Kayserlicher Majestät ins Reich durch Patenten ausgelassenen Verboten, und darinn einverleibeten Straffen. 2) Die Capuciner aber und dero Closter, wie auch das Prediger-Haus daselbst, betreffend, bleibt ad quæstionem de Civitatibus Mixtis Ausgestellt. 3) Anlangend aber der Catholicorum diß Orts angegebene Gegen-Gravamina, sollen solche durch des Schwäbischen Crayfes Ausschreibende Fürsten dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

15.

Dinckelspühl contra Catholicos, die Pfigereyen und Aemter, und dero Bestallung. 2. Die Judicatur in Ehe- und andern dergleichen Sachen, wie auch die davon fallende Straffen betreffend, da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayfes, selbiger Deputirten allhie gemachten Conclufis gemäß, obgesetzte Puncta zu exequiren wissen, die Feyertage und Lateinischen Schulen aber, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden. Der Catholischen des Orts angegebene Gegen-Gravamina betreffend, sollen dieselben ebennmäßig von gedachten des Schwäbischen Crayfes Ausschreibenden Fürsten dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

16.

Catholici contra die Stadt Ulm, das Kindertauffen und Reichung der Sacramenten in den Häusern vor die Catholischen Bürger und andere Inwohner betreffend, solle per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequirt werden.

### TERTIUS TERMINUS.

1.

Anspach contra Schwarzenberg.

2.

Gräffliche Wittib zu Sapp, contra Abten zu Laach, wegen Bendorff, und Chur-Trier, wegen der vier Freyspergischen Kirchspiel, sowohl auch wegen Alt-Kirchen, und was davon dependiret, contra ihrer Töchter Agnacen. Item

3.

Stadt Hildesheim und Evangelische Landschafft, contra Chur-Edltn als Bischöffen selbigen Stiffes Hildesheim das Consistorium und anders betreffend. Item

4.

Aebtkin zu Köppel und Evangelische Bürgerchafft zu Siegen, contra die eingeführte Jesuiten respective besagtes Stiff und Closter Köppel, so dann die Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinentien betreffend. So dann

5.

1649.  
Dec.5.  
Nassau Dillenburg contra Nassau Hadaemar.1649.  
Dec.

6.

Stadt Essen, contra die Aebtissin daselbst wegen etlicher zur Pfarr-Kirch und Spital gehöriger schriftlichen Urkunden, Register &c. sowohl auch Collectierung etlicher Hdse. Item

7.

Stadt Herforth, contra Ehr-Brandenburg gesuchte Restitution, Ingleichen

8.

Freyberg Dersingen, contra Stadt Esingen wegen inhibirter Hulldigung der Freybergischen Gült-Bauern, zu Unter Griesingen und restitutionem der Wiesen, das Himmelreich genannt, auch anderer gekauften Freybergischen Güter zu Raßgen-Stadt und Sommerswangen betreffend. So dann

9.

Idem contra Pfarr-Herren zu Dersingen, wegen des grossen Zehenden daselbst, sollen per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdriert und exequirt werden.

10.

Heilbronn, contra Teutschen-Orden, wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000. Fl. soll coram Deputatis &c.

11.

Eadem contra Dr. Walther Achens Erben, eine Obligation von 14000. Fl. und deshalb in Camera wider ermeldte Stadt erkandte Proceß betreffend die Cognitionem & Decisionem nach Anleitung des Instrumenti Pacis Art. 4. §. Debita &c. soll an das Cammer-Gericht, als woselbst die Sach rechthängig gewesen, remittiret, immittelst aber dahin geschrieben werden, mit den Executions-Processen inzuhalten, jedoch der in Instrumento Pacis in dergleichen Fällen präfigirte Terminus biennii erst von Zeit der Insinuation des Instrumenti Pacis bey dem Cammer-Gericht seinen Anfang nehmen, welche Insinuation dann von Jhro Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen je eher je besser, und zwar längstens in tertio Evacuationis termino geschehen, auch der Cammer zugleich, was hieroben de cursu biennii versehen, notificiret werden solle.

12.

Schwäbisch-Hall, contra Kloster Schdnthal, wegen Cassation einer Obligation von 32000. Fl. soll gehalten werden, wie auch in allen andern dergleichen ins künfftig vorkommenden Fällen, wie mit der Stadt Heilbronn, contra die Achischen Erben, ausser daß die Stadt Schwäbischen Hall mit Beybringung ihrer Exception an den Kayserlichen Hof, allda die Sach schon anhängig, zu remittiren ist.

13.

Limpurg, contra Commenthurn zu Heilbronn, wegen eines Frucht- und Wein-Zehendens zu Erlenbach. Item

14.

Pfalz-Sulzbach, contra Neuburg, 1. Die in den Erb- und Gemeinshafft-Aemtern Mit-Directionem in politicis & militaribus. 2. Wiederanrichtung der  
Eggggg 3 Land-

1649. Dec. Landschafft's-Ordnung, deren Bedienten und andern Dependencien. 3. Anstellung des Hof-Gerichts. 4. Abstellung der angemassen Appellations-Instanz über die Fürstliche Cansley-Bescheide. 5. Reduktion des alten Styli in Mandatis. 6. Neuerliche Titul gegen die Land-Stände. 7. Abschaff- und Verpfsichtung der Landschafft-Bedienten. 8. Restitution abgenommenen Kirchen-Ornats und anderer dergleichen Sachen. 9. Wie auch dessen, so im Gemeinschaft-Amt Parckstein und Weyden noch nicht exequiret. 10. Die Demolition und Evacuation zu Parckstein. 11. Des jetzigen Rath's zu Weyden Securitât. 12. Weydamischen Burg Friedens-Beschwdrung. 13. Der Executions-Unkosten Restitution. 14. Die in den Anlagen geklagte Disposition. 15. Der Erb- und Gemeinschafts-Ämter Indemnification. 16. Der Fürstlichen Frau Wittib und Herren Gebrüdere Satisfaction, sowohl respectu der verglichenen als Deputat-Geider, und endlich beschener und noch erfolgender Execution, Approbation und Manuention betreffend, sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

15.

Hilpoltstein-Heideck- und Allerspergische Bediente, Unter-Pfälzische, auch anderer Herrschaften darinn gefessene Unterthanen Augspurgischer Confession, contra Neuburg, libertatem Conscientiæ & Exercitium Religionis betreffend. Item

16.

Dnolzbach, contra Neuburg, die Anno 1628. reformirte Pfarr Bergen. Wie auch

17.

Wolffsstein, contra Neuburg, das Anno 1627. aus der Kirchen zu St. Nicolai und Mariae, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried ausgeschaffte Exercitium Augspurgischer Confession und angemasse Jus Collectandi subditos der Herrschaft Wolffsstein betreffend, solle coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

18.

Magistratus zu Erfurth, wider die Bürgerschaft & vice versa, bleibt bey der diffals ausgebrachten Kayserlichen Commission gestellt.

*Ad tres Menses.*

Hierin gehören alle andere hier oben nicht specificirte Casus Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, welchen Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten oder Reformirten bey dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio allbereits einkommen, oder noch bey demselben ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum einkommen werden, darunter diejenige zuverstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten Specification begriffen sind, und soll gleichwohl obberührte Eintheilung der Casuum, diesen eingeschwenckten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es süglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequiret werden sollte, sondern es seyn die Termini allein zu der Sachen Beförderung und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch den Deputirten und Commissariis frey stehen soll, noch vor dem Termino ad Cognitionem & Executionem zu schreiten, so ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum Specification nicht dahin gemeinet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern restituendo sich mehr eräugenden Beschwerden gar nicht beobachtet werden. Die noch  
hin

1649.  
Dec.

hinterseßliche Documenta restituenda betreffend, sollen dieselbige vermöge Instrumenti Pacis restituiret, und zum Fall über kurz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta dargebracht, darauf in favorem Detentatorum nichts erkannt, sondern dieselbe dem restituendo ohne allen Entgelt oder Gefahr eingantwortet werden.

1649.  
Dec.

Und gleich wie deren ex Instrumento Pacis restituirten Eibster, Land und Güter Titul denen Restituitis gebühren, also soll deren anderwärtiger Gebrauch denselben in keine Wege präjudiciren, und zugleich auch alle Protestationes, insonderheit auch wieder den Preliminar- und diem Haupt Reccs, in Krafft dieses, und zumahl vermöge Instrumenti Pacis, hiemit nochmalis aufgehoben, cassirt und annullirt seyn ꝛ. ꝛ.

## N. VI.

Relation des Fürstlichen Sachsen-Weymarischen Gesandten, dd. 22ten Decembr. was vom 16ten Decembr. bis dahin, zwischen den Schweden und Evangelicis, über den Aufsat in puncto Amnestiæ & Gravaminum, vorgegangen.

Euer Fürstlichen Gnaden unterthänig getreuwilige Dienste zu leisten verharre ich allezeit, nach bestem Vermögen, in pflichtschuldiger Veritchafft. Und demnach Diefelbe aus meiner legt vorhergegangenen gehorsamen Relation gnädig verstanden, was harte nachdenck und beschwerliche Resolution von des Herrn Generalissimo Durchlaucht auf unsere so wohl und aufrichtig zu des Friedens Beförderung gemeinte Declaration gefallen; Also ist es bey derselben bis nechst verdieneten Sonntages geblieben, da hochermelt Ihre Durchlaucht denen Evangelischen insgesamt andeuten lassen, daß Sie Denen durch Herrn Erskain und Baron Orenstern einen Vortrag thun zu lassen bedacht, da Sie sich zu solchem Ende in des Herrn Churz Brandenburgischen Logiament zu hauffen finden lassen wolten. Wir haben Uns hierauf strack nach verrichteter Früh-Predigt dahin zusammen zu thun entschlossen, sind aber, da unser etlich bereit erschienen gewest, vom Herrn Erskain berichtet worden, weilen Er und Herr Baron Orenstern die Herren Kayserliche vorhero anzusprechen gewillt, auch dasselbe ins Werk gesetzt, trüge er die Besörg, es möchte sich zu lang verziehen, maassen es sich dann auch bis nach 12. Uhren verzogen, daher es dann bis Nachmittags um die 3. Uhr verschoben bleiben möchte. Worbey Wir es gelassen, und hat Herr Erskain neben Herrn Baron Orenstern Uns die Proposition dahin stehend abgelegt: Nachdem die gesammter Stände Deputati dem Herrn Generalissimo die unter Ihnen verglichene conceptus executionis punctorum Amnestiæ & Gravaminum, Freytags frühe präsentiret, hätten Ihre Durchlaucht Resolution gefast gehabt, einen und den andern aus Unserm Mittel, zu deme Sie eine sonderbare Confidenz, zu sich beruffen zu lassen, mit denen aus der Sachen vertraulich zu conferiren, ihre Monita zu eröffnen, rationes darauf zu geben, und anzunehmen, auch hiernächst ohne fernern Aufzug zum Ende zu schreiten. Wie wir aber unmittelst Uns sammentlich gemeldet, und erschienen, wären Sie Ihrer anfangs geschöpfften Freude balden entsetzt worden, indeme Ihre fürkommen, und Sie die Proposition auch anders nicht eingenommen, ob wolte man Dero alles dictatorie fürschreiben, Sie von denen causis communibus, so Sie doch vorhero ex professo ja so wohl hauptsächlich als die Stände mit tractiret, propugniret, und mit Königlichem Leib und Blut verfochten ꝛ. Schimpfflich ausschließen, sich gar darüber mit denen Kayserlichen und Catholischen einmüthiglich conjungiren, hingegen die Eione Schweden aussetzen, denen die Quartier aufkünden ꝛ. Weilens auch vorhero wenig so wohl an singulis als univertis mit Ihnen communiciret worden, wäre das Ihnen ungewohnt und seltsam vorkommen, und Sie dardurch in Ihrem gefasteten

Arg.

1649.  
Dec.

Argwohn, dazu Sie ohne dessen, wie man Ihnen Schuld gebe, leicht zu bewegen, gestärket worden. Demnach aber die Herren Kayserliche, welche alles auf der Stände actiones rejiciret, sich eben dergleichen Entäußerung und unterbleibenden Communication beklaget, und Sie, Herren Schwedische, eine bessere Hoffnung zu Uns setzten, lieffen Ihre Durchlaucht præmissis Curialibus, sich erkundigen, ob man dann gar nicht gemeynet, Ihrethalben einigen dem Instrumento Pacis gemässen Monitis statt zu geben.

1649.  
Dec.

Hierauf sind Wir zusammen getreten, und haben einmüthig nachfolgende Resolution gefaßt, und von Uns, repetitis solitis Curialibus, gestellet: Daß gesammter Evangelischer Stände Erscheinung vielmehr Ihrer Durchlaucht zu schuldigstem respect, dann widriger Meinung erfolget, und hätten die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii zu Osnabrück und Münster dergleichen mehrmahlen gethane Contestationes und Bezeigungen mit Dank angenommen, wäre auch ein solches zu dem Ende geschehen, darmit Ihre Durchlaucht de enixa omnium Voluntate Gewisheit hätten. Die Quætionem an sich selbst betreffend, seye man zwar nicht gemeynet gewest, Ihnen, denen Herren Schwedischen, etwas zu præscribiren, noch das implement dessen, was in Instrumento Pacis begriffen, zu hindern; allein stehe uns, nachdeme Wir sowohl als die Catholische dafür halten, der Aufsatz könne neben erstgedachtem Instrumento wohl bestehen, einseitig nicht zu, solch conclusum commune zu ändern, zweiffeln daher nicht, es werde Ihnen nicht zuwieder seyn, so beschaffene Monita dem Reichs-Directorio bezubringen, welches Dieselbe dem Herkommen nach, fürlegen, und das Werk also zu befördern seyn möge.

Die Herren Schwedische haben Ihnen dieses so weit gefallen lassen, doch, daß zu förderist denen Evangelischen Deputatis die Monita eröffnet, und hiernächst durch Dieselbe denen Catholischen beigebracht werden solten; sintemahlen eines und des andern aus denen bekandter blinder Eyffer und Beschrey, der wohl-intentionirten Meinung balden zu intervertiren, oder wenigstens zu Confundiren pflege. Welchem nach im Ende auch statt gegeben, und haben hierauff die Herren Schwedische ihre Gedanken Montages comportiret, solche Dienstags unseren Deputatis expliciret, und sich zu extriciren gesucht. Ob nun wohl der Differentiarum in etlich und 50. herfürgekrochen, so sind dieselbe doch, weilten Sie mehr in verbalibus dann realibus bestanden, auf 8. oder 9. reduciret worden. Aus denen hat man mit etlichen Catholischen vertraulich geredet, welche ziemlich genau herbegegungen, allein hat Herr Graff von Fürstenberg aus übereikendem Eyffer, und, weilten seine mediation verschlagen worden mit einlauffender Ungedult, dieselbe mit Bedrohung Kayserlicher Ungnad und repræsentation schwerer Verantwortung, irre und wendig zu machen gesucht, auch darmit sonderlich bey Wapnß und Bayern, aber vergeblich, angeschlagen, dann die Sachen dahin fortgeschritten, daß die Herren Schwedischen und Deputati ein neu Project begreiffen und verfertigen solten. Wie man nun, kürzer aus der Sache zu kommen, dessen von denen Schwedischen erwartet; Also sind sie darmit gestern frühe herausgegangen, aber darinn in 16. Novitäten gefunden worden, worunter eine von denen geringsten nicht gewesen, daß dergleichen Handlungen nicht dem Reichs-Directorio, sondern denen beyden von dem Reich zu Obmännern erkiehenden Chur-Cöllnischen und Brandenburgischen Herren Abgesandten zu exhibiren. Diese hat man ihnen und die daraus resultirende inconvenientia zur Gnüge repræsentiret, und Sie darhin bewogen, daß die Differentien auf 5. Punkten herabgebracht worden, worunter die Quæstio An? die erste; der Religions-Punct in der Oberrhein-Pfalz der zweyte; die Affecuration daß etiam post terminum tertium die hinterbleibende Executiones gewiß vollzogen, also unsere clausula salutaris de non remoranda evacuatione, restitutionibus necdum subsecutis &c. enerviret werden solle; der dritte; das Nürnbergische Post-Wesen, der vierdte; und daß die Cöllnische und Nacische Religions-ingeichen die

Gräfflich



1649.  
Dec.

Gräfflich-Raffauische und Brandenfeinische, wie auch des Obristen Kellers, Sache von denen mensibus in terminos zu rejiciren, die fünffte gewesen. Der andern halber ist man, obschon der Ehur-Bayrische sich protestando zu schützen ver meynt, einig worden, daß sie gang auszufehen, und in effectu ad futura Comitua zu verlegen; Welche Meynung es fast auch mit der ersten gewonnen; nicht minder ist die vierte dahin gestellet, weilten die Herrn Schwedische solche mit denen Herren Käyserlichen auszutragen übernommen, daß sie begriffener massen biß dahin im Project stehend bleiben solle; Ebenmäßig hat man bey der 5ten keine sonderbare Difficultät gefunden, sondern dafür gehalten, massen Herr Erskain mich diesen Nachmittag, da bey Herrn Pfalz-Graffen von Sulzbach Fürstlicher Gnaten Wir uns ohngefehr ange troffen, berichtet, daß das ganze Werk an dem 2ten Punkt haffte, da dann meines wenigen Ermessens die Herren Schwedische so gar ohnrecht nicht, sondern genugsame rationes für sich militirend haben möchten, wann Sie nicht nur jeko, sondern auch von der Zeit so zu der Executionum Endigung präfigiret, diejenige, so in mora gestanden, oder noch stehen, allein, und nicht die ohnschuldige, mehrtheils Evange lische, presfiret und zur real-asscuracion gezogen. Welches man Ihnen dann sehr beweglich, und zumahl diß zu Gemüht geführet, daß mit procrastination der Evacuacionis locorum, niemand mehr als denen Evangelischen geschadet, und also der Papismus durch Betrangnuß derselben nimmermehr zur Restitution werde angetrieben werden, in Betrachtung alle die Plätze, so zu evacuiren, ausser der we nigen in denen Erb-Landen, denen Evangelischen zuständig seyn. Man macht eben etwas bedenklich, mit denen Catholischen von diesem Punkt, der so gar mit gutem Bes dacht per Deputatos geschlossen und gefasset worden seyn solle, zu conferiren, dar mit man nicht eines ohnverantwortlichen Abprungs insimuliret. Ich sorge aber doch, es werde im Ende seyn müssen, da man ausser der Sachen zu kommen Begierde trägt, wovon man etwa morgen reden möchte. Gott der Höchste gebe solche Mit ztel, damit noch diß Jahr mit dem Schluß gekndet werde, welches fast jederman wün schet und hoffet, indeme Frankreich nach gestillten innerlichen Unruhen, dessen mich Monsieur la Court noch gestern versichern lassen, wie auch ziemlich stark erlangten Prisen von der Spanischen Flotte, und geänderten humor einig ehedessen der Spa nischen faction affectionirten Schwedischen und Hessen-Casseltischen Soldatesque, des Temperaments wegen, einig Nachsehen thun, und also das ganze Werk faci litiren möchte x. Nürnberg, den 22ten Decembr. 1649.

1649.  
Dec.

## §. X.

Schwedisches  
anderweites  
geändertes  
Project.

Alleine Freytags den 21ten Decembr. schickte der Präsident Erskain den Altenburgischen Gesandten, ein ferners Project zu, wie ab N. I. zu lesen ist, worinnen aber die Evangelischen so fort 19. Punkten bemerketen, welche doch zum Theil in der letzten Conferenz bereits verglichen worden waren, zum Theil aber in neuen Postulatis bestunden. Dan nenhero die Evangelischen ihre Erin nerungen Inhalts N. II. dagegen so fort ausstellten, und sich noch selbigen Abend über alle solche Punkten verglichen, aus genommen über die Clausul:

Daß wegen der Execution in puncto Amnestie & Gravaminum die Exaucto-

ration und Evacuacion nicht auf zu halten. Daraus die Schweden mit dem Generalissimo weiter reden, und den Evangelischen noch selbigen Abend ihre Resolucion wissen lassen wollten.

Es schickte auch Erskain seinen Secretarium, Nahmens Böhmer, des Nachts um 9. Uhr, zu den Altenburgischen, mit der Nachricht, daß Seine Fürstliche Durchlaucht fast alles beliebet, wie Sie miteinander abgeredet, ausser wenige Worte, so gleichwohl nicht viel auf sich hätten. Was aber die bekannte Clausul wegen Nicht-Auffhaltung der Exaucto ration und Evacuacion, anreiche, so wollten Seine Fürstliche Durchlaucht vor erst

Des Genera-  
lissimi nähe-  
re Resolutio-  
nen wegen der  
Clausul-Sal-  
vatoriz.Der Evange-  
lischen Erin-  
nerungen  
darüber.